



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 26 der 13. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) folgende

Änderung zur Allgemeinverfügung

1. Nach § 26 der 13. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.
2. Das Alkoholkonsumverbot in den nach Ziffer 3 näher benannten Gebieten sowie Bereichen wird auf den Zeitraum von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgelegt.
3. Als konkret betroffene Örtlichkeiten werden von der Stadt Ingolstadt entsprechend den Vorgaben des § 26 der 13. BayIfSMV die nachfolgenden Gebiete sowie Bereiche festgelegt:
 - Klenzepark und Donaustrand/Donaubühne
 - Uferpromenade von der Glacisbrücke bis zur Kreuzung Schloßlande/Roßmühlstraße
4. Die Änderung tritt am 13. August 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 25. August 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.
5. Die übrigen Regelungen der Allgemeinverfügung vom 28.07.2021 bleiben unberührt.

Begründung:

Die Erfahrungen der vergangenen Wochen seit dem 15. Juni 2021 haben gezeigt, dass insbesondere gemeinsamer Alkoholkonsum innerhalb größerer Menschenansammlungen im öffentlichen Raum in den in Ziffer 3 genannten Gebieten und Bereichen zu einer verstärkten Missachtung der zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassenen Infektionsschutzregeln und damit zu einem erheblichen Ansteckungsrisiko geführt hat. Zudem ist festgestellt worden, dass mit entsprechenden Menschenansammlungen Ordnungs- und Sicherheitsstörungen bis hin zu Straftaten insbesondere in den in Ziffer 3 genannten Gebieten und Bereichen gehäuft auftreten. Das Vorziehen des Beginns des zeitlich begrenzten Konsumverbots von Alkohol von 22:00 Uhr auf 18:00 Uhr soll den sog. "Apéritif-Effekt" bekämpfen, wonach sich insbesondere im Klenzepark viele Leute nach Beobachtungen der Gesundheits- und Sicherheitsbehörden statt zum bzw. nach dem Abendessen mehrheitlich bereits schon zwischen 18 und 20 Uhr treffen, woraus sich eine erhöhte Gefahr neuer Ansteckungsketten entwickelt. Die bisherige zeitliche Regelung führt somit zu entsprechendem Ausweichverhalten und reicht daher zur effektiven Eindämmung des Infektionsrisikos nicht mehr aus.

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde im Interesse der Klarheit und Bestimmtheit an der Geltungsdauer der 13. BayIfSMV bemessen. Im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen und einer Verfestigung dieser Zahlen besteht seitens der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde stets die Möglichkeit der Anpassung von Umfang oder Geltungsdauer der Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 11.08.2021

gez. Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung